Kundmachung.

Friedrich Lengauer, in Wien gebürtig, 23 Jahre alt, katholisch, ledig. Pächter der Meierei zu Untermeidling Nr. 17, ist bei gesetzlich erhobenem Thatbestande durch sein eigenes Geständniß überwiesen, eine türkische Flinte nebst drei Gewehrschlössern, und ein Doppelgewehr sammt einiger Munition ungeachtet der so oft wiederholzten Aufforderung zur Ablieserung der Wassen verborgen zu haben, welche Gegenstände, und zwar die Flinte und die Schlösser in einem Wandschranke, letztere aber auf dem Hausboden unter dem Stroh versteckt, durch die visitirende Patronille aufgefunden worden sind.

Friedrich Lengauer ward daher nach den Bestimmungen der Proclamationen vom 1. November, 8. December und 31. Jänner von dem über ihn zusammensgesetzten Standrechte zum Tode durch den Strang, und nachdem in Folge hohen Gouvernement-Besehles das Standrechts-Urtheil aufgehoben und das ordentliche friegsrechtliche Versahren angeordnet worden ist, in diesem letzteren bei vorgestommenen gesetzlichen Strasmilberungs-Umständen zuzwölf monatlichem Stockhaus-

arrefte in Gifen condemnirt.

Obgleich Seine Ercellenz der Herr Militär: und Civil-Gouverneur, Feldmarschall-Lieutenant Freiherr von Welden, schon durch die Ausshedung des Standrechts-Urtheiles besondere Nachsicht eintreten ließen, so geruhten Hochdieselben dennoch in fernerer Berücksichtigung des von einigen Gemeindegliedern Untermeidlings über Lengauers sonstiges moralisches Verhalten ausgesprochenen günstigen Zeugnisses, dann in der Erwägung, als bei dem verwahrlosten Zustande der ungeladen vorgesundenen Wassen eine Böswilligkeit bei deren, obgleich strafbarer Verheimlichung nicht hervorleuchtet, aus besonderer Gnade auf die friegsrechtlich zuerkannte Strafe des zwölfmonatlichen Stockhausarrestes nachzusehen, und die Freilassung Lengauers auzuordnen, welche sohin auch unverzüglich am 11. d. M. bewirft worden ist.

Wien am 11. Marg 1849.

Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-Commission.

Rundhmadmug.

Friedrich Lengauer, in Wien gedürfig, 23 Jaure alt, katholisch, ledig Päächter der Weierei zu Intermeidling Nr. 17, ist dei geschlich erhobenem Thatbestande durch fein eigenes Geständniß überwiesen, eine thrische Flinte nebst ver Gewebrschlössen, und ein Doppelgewehr sonnt einiger Wennrion ungeardiet ver 10 ost wiederholzten Ausstendagen zur Ablieferung der Nödischen verborgen zu haben, welche Gesgenstänze, und zwar die Flinte und die Schlöser in einem Riandschranke, letze tere aber auf dem Handboden unter dem Strob versteckt, durch die visitirende Partronille ausgeschwen worden sind.

Friedrich Lengauer ward daher nach den Bestimmungen der Pischmationen vom 1. November, 8. December und U. Jänner von dem über ihm zusammens gesetzten Standrechte zum Tode durch den Strang, und nachdem in Kolge boben donverwement:Velebles das Standrechtslitztheil aufgeboben und das ordentliche kriegerechtlichei Verfahren angeordnet worden ist, in diesem letztern dei vorgestemmenen geschlichen Strasmitgerungsstamfänden zuzwählichem Stockhause

arrefte in Eisen conbennuirt.

Obgleich Seine Greellenz der Hellitär: und Givil-Gouverneur, Feldemarschall-Lieutemant Freiherr von Weldesk schon durch die Anthebrug des Standbreiten bestütztellen bestütztellen fo gerühren Hochdielben rechtestlitztelles bestütztellen der Ließen, so gerühren Hoters dennoch in sewerer Berückschigung des von einigen Gemeindschiedern Untersueiblings über Leugauers sonstligtes moralisches Kerbalten ausgesprochenen günftigen Jengnisse, dann in der Erwägung, als dei dem verwahrtosten Justiande der ungeladen vorgefindsenen Währen eine Rösveilligkeit bei deren, obgleich der ungeladen vorgefindsung nicht bewerlenchet, aus besenderer Gunde auf die friegerechtlich zuerkannte Strafe des zwölfmenatlichen Stochbansarrestes nachzusschen, und die Freilaspung Lengauers anzusunken, welche sohin, auch unverzüglich am 11. d. W. bewist worden ist.

Wien am 11. März 1819:

Von der k. k. Militär-Central-Alutersuchungs-Commission.

Ans ber f. f. Hof und Stagisbruderei.